

**Studien- und Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang Medienwirkungen und Medienpsychologie  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach  
(SPO MUM/HSAN-20232)**

**vom 07. Dezember 2022**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1, Art. 79 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 85 Abs. 1 Satz 2, Art. 86 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes –BayHIG– (BayRS 2210-1-3-WK) vom 05.08.2022 (GVBl. S.414) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

**§ 1**

**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (APO/HSAN-20231) vom 15. März 2023 in deren jeweils gültigen Fassungen.

**§ 2**

**Studienziele und Studieninhalte**

1. <sup>1</sup>Der Masterstudiengang Medienwirkungen und Medienpsychologie baut auf einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium auf. <sup>2</sup>Der Studiengang vermittelt Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich sind, um die Wirkungsweisen von medialen Inhalten unterschiedlichster Art zu beschreiben, zu analysieren und zu evaluieren und diese im Hinblick auf ihre kognitiven, psychologischen sowie sozial-gesellschaftlichen Effekte sowohl einordnen als auch gezielt einsetzen zu können. <sup>3</sup>Die beruflichen Einsatzgebiete der Absolventinnen und Absolventen umfassen dabei sowohl beratende als auch operative, konzeptionelle und forschende Tätigkeiten.

2. <sup>1</sup>Kernelemente der Studieninhalte bilden die Erkenntnisse aus den Bereichen Medienpsychologie, Medienpädagogik und Persuasionsforschung. <sup>2</sup>Im Zentrum steht dabei das vertiefte Wissen um das menschliche Denken, Fühlen und Erleben sowie die Aufnahme und Verarbeitung von medial vermittelten Informationen und Botschaften und deren vielfältigen sozial-gesellschaftlichen Implikationen und Effekte. <sup>3</sup>Auf dieser Basis erlernen die Studierenden die Kompetenz, zum einen Medienangebote zielgruppenspezifisch zu planen und innovativ weiterzuentwickeln sowie zum anderen sowohl unterschiedliche Zielgruppen in Hinblick auf Medienkompetenz und Medieneinsatz zu beraten als auch Medienbotschaften und -angebote hinsichtlich ihrer intendierten Funktionen nutzergerecht zu konzipieren, entwickeln und zu gestalten. <sup>4</sup>Aufbauend auf der soliden Vermittlung von quantitativen und qualitativen Methoden wird im Rahmen eines größeren Forschungsprojekts zudem die Fähigkeit zur eigenständigen Konzeption und Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen erworben.

**§ 3**

**Studiengangprofil**

<sup>1</sup>Der Masterstudiengang Medienwirkungen und Medienpsychologie ist ein konsekutiver Masterstudiengang. <sup>2</sup>Er weist ein forschungsstarkes Profil auf, das sowohl die Erkenntnisse als auch die aktuellen Entwicklungen der angewandten Forschung aus den Bereichen Medienwirkungen, Medienpädagogik und Medienbildung im Fokus hat. <sup>3</sup>Der Studiengang führt zum Abschluss Master of Science.

## § 4 Qualifikationsvoraussetzungen, Zulassung zum Studium

(1) <sup>1</sup>Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang sind

1. der erfolgreiche Abschluss eines Psychologie-, Pädagogik-, Journalistik-, Journalismus- oder eines medien- und kommunikationswissenschaftlichen Studiums an einer deutschen Hochschule mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss.  
<sup>2</sup>Der Nachweis wird durch Vorlage des Abschlusszeugnisses geführt. <sup>3</sup>Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission.
2. Der Nachweis einer besonderen Qualifikation ist zu erbringen durch einen Abschluss nach Nr. 1 mit einem Prüfungsgesamtergebnis von mindestens 2,3.
3. <sup>1</sup>Bei Abschlüssen, die keine Leistungspunkte aufweisen, werden die nachgewiesenen Zeitstunden (Workload) in Leistungspunkte umgerechnet, wobei ein Leistungspunkt einer Stundenbelastung von 30 Zeitstunden entspricht. <sup>2</sup>Falls keine Zeitstunden nachgewiesen werden, werden pro theoretischem Studiensemester 30 ECTS-Punkte anerkannt. <sup>3</sup>Praxissemester werden mit weiteren 30 ECTS-Punkten anerkannt soweit diese dem praktischen Studiensemester in Art und Umfang an der Hochschule Ansbach entsprechen.
4. Abschlüsse aus anderen Notensystemen bzw. Abschlüsse ohne Leistungspunkte werden nach der sog. „Bayerischen Formel“ wie folgt umgerechnet:  
$$N = 1 + 3 \times (P_{\max} - P) \div (P_{\max} - P_{\min})$$

N = gesuchte Note (Durchschnittsnote)  
P = im Zeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl / Note  
P<sub>max</sub> = oberer Eckwert (bestmögliche Punktezahl/Note)  
P<sub>min</sub> = unterer Eckwert  
N = 1,0 (für P > P<sub>max</sub>)
5. <sup>1</sup>Soweit Bewerber oder Bewerberinnen ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach und gemäß den einschlägigen Prüfungsordnungen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach. <sup>2</sup>Die Zulassung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass die Nachweise der fehlenden ECTS-Punkte innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erbracht werden, ansonsten erlischt die Immatrikulation.
6. Bewerber oder Bewerberinnen für das Masterstudium, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang noch kein Prüfungsgesamtergebnis vorweisen können, haben bis zum 30. September eine amtliche Bescheinigung der bisherigen Hochschule einzureichen, die den erfolgreichen Abschluss und den Notendurchschnitt mit den erbrachten ECTS-Punkten des bisherigen Studiums ausweist.

(2) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

## § 5 Antragstellung

(1) <sup>1</sup>Die Aufnahme des Masterstudiums ist zum Wintersemester möglich. <sup>2</sup>Die Bewerbung muss fristgerecht vom 2. Mai bis 15. Juni für das Wintersemester erfolgen.

(2) <sup>1</sup>Die Bewerbung ist nur online über die Internetseiten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach möglich. <sup>2</sup>Die Unterlagen nach § 4 sind in deutscher oder in englischer Sprache im Bewerberportal hochzuladen.

## **§ 6 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums**

<sup>1</sup>Der Masterstudiengang Medienwirkungen und Medienpsychologie wird als Vollzeitstudium angeboten.

<sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester mit einem Gesamtvolumen von 90 ECTS-Punkten, wovon das dritte Semester wesentlich zur Erstellung der Masterarbeit dient.

## **§ 7 Module und Prüfungsleistungen**

<sup>1</sup>Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise pro Modul werden Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. <sup>2</sup>Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung. <sup>5</sup>Die Pflichtmodule, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen sowie die ECTS sind in Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt.

## **§ 8 Studienplan und Modulhandbuch**

(1) <sup>1</sup>Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan sowie ein Modulhandbuch, aus denen sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Der Studienplan wird vom zuständigen Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Regelungen erstmals anzuwenden sind.

(2) <sup>1</sup>Der Studienplan enthält insbesondere hinreichende bestimmte Angaben über

1. die angebotenen Pflichtmodule und die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester;
2. Prüfungsart und -umfang;
3. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen
4. Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen und Lehrveranstaltungen, sowie diese nicht Deutsch sind

<sup>2</sup>Das Modulhandbuch beschreibt die einzelnen Module des Studiengangs und soll den Studierenden zuverlässige Informationen über die Studieninhalte und -anforderungen sowie den vermittelten Kompetenzen bereitstellen. <sup>3</sup>Es enthält hinreichend bestimmte Angaben zu

1. Arbeitsaufwand (Workload) und Aufteilung (Kontaktzeit und Selbststudium);
2. der bzw. dem Modulverantwortlichen;
3. Lehrinhalte und Lernziele des Moduls, d. h. Kenntnisse, Fertigkeiten, die die Studierenden nach Abschluss des Moduls erworben haben sollen;
4. Lehr- und Lernformen
5. Prüfungsart, -dauer und -umfang, ggf. Gewichtung
6. Leistungspunkte und Benotung

(3) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Module bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## **§ 9 Prüfungskommission**

Für den Studiengang wird nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen eine Prüfungskommission gebildet.

## **§ 10**

### **Anrechnung / Anerkennung von erworbenen Kompetenzen**

<sup>1</sup>Die Anrechnung / Anerkennung von Kompetenzen erfolgt nur auf Antrag. <sup>2</sup>Der Antrag muss formgerecht mit den Formularen der Hochschule Ansbach erfolgen und ist fristgerecht spätestens bis zum Ende des ersten Studiensemesters zu stellen. <sup>3</sup>Diese Frist gilt ausschließlich für Anrechnungen / Anerkennungen von Kompetenzen, die vor der Immatrikulation erworben wurden.

## **§ 11**

### **Masterarbeit**

(1) Bei der Masterarbeit sollen Studierende zeigen, dass sie in der Lage sind, eine Aufgabenstellung aus den Bereichen Medienpsychologie, Medienpädagogik sowie Wirkungs- und Rezeptionsforschung systematisch und wissenschaftlich zu bearbeiten und praxis- und anwendungsorientiert zu lösen. Die Masterarbeit kann auf ein Vorhaben aus den Modulen „Forschungsprojekt“ aufbauen.

(2) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 50 ECTS-Punkte des Masterstudiums erbracht wurden.

(3) <sup>1</sup>Das Thema wird von einem hauptamtlichen Professor oder von einer hauptamtlichen Professorin der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach ausgegeben. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.

(4) Die Frist von der Ausgabe der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate.

## **§ 12**

### **Prüfungsgesamtnote**

Die Gewichtung der Noten der Module zur Bildung der Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus den in Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegten ECTS-Punkten der Module.

## **§ 13**

### **Akademischer Grad**

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird von der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach der akademische Grad Master of Science, Kurzform: M.Sc. verliehen.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2023 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2023/24 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 23. November 2022 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten vom 07. Dezember 2022.

Ansbach, den 07. Dezember 2022

Prof. Dr.-Ing. Sascha Müller-Feuerstein

Präsident

Diese Satzung wurde am 07. Dezember 2022 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 07. Dezember 2022 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 07. Dezember 2022.

**Anlage 1 Übersicht über die Module im Masterstudiengang Medienwirkungen und Medienpsychologie an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (SPO MUM/HSAN-20232)**

Semester	Modul-Nr.	Module	ECTS-Punkte	SWS	Lehrform	Prüfungsleistungen	
						Art	Dauer
1	1	Medienpsychologie 1 - Grundlagen	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
1	2	Allgemeine Psychologie	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
1	3	Sozialpsychologie	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
1	4	Werbewirkung- und Persuasionsforschung	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
1	5	Quantitative Methoden	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
1	6	Qualitative Methoden	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
2	7	Medienpsychologie 2 - Dysfunktionale Medienwirkung	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
2	8	Medien und Gesellschaft	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
2	9	Medieninnovationen und ihre Wirkungen	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
2	10	Mediennutzung und strategische Mediaplanung	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
2	11	Forschungsprojekt 1	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
2	12	Medienpädagogik 1 - Lernen mit Medien	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
3	13	Forschungsprojekt 2	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
3	14	Medienpädagogik 2 - Beratung und Aufklärung	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / PA	60-120 Min. / 15-45 Min. / 10-20 Seiten
3	15	Masterarbeit	20			MA	70-90 Seiten

PA Projektarbeit  
schrLN schriftlicher Leistungsnachweis  
mdlLN mündlicher Leistungsnachweis  
MA Masterarbeit  
Ü Übung  
SU Seminaristischer Unterricht  
/ oder  
Min. Minuten

SPO MUM/HSAN-20232